

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 35. —

(Nr. 3171.) Genehmigungs = Urkunde des Zusatz = Artikels XIX. zur Rheinschiffahrts = Akte vom 31. März 1831. Vom 10. September 1849.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. u.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Rheinschiffahrts = Central = Kommission sich in ihrer am <sup>19. August</sup> 1847. und 9. Dezember 1848. gehaltenen Sitzung anderweit über <sup>3. September</sup> den nachfolgenden Zusatz = Artikel XIX. zur Rheinschiffahrts = Akte vom 31. März 1831:

- 1) Wer in Gemäßheit des Art. 42. mit einem Rheinschiffahrts = Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinufer = Staate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizei = Behörde des Einlade = oder Abfahrtsortes auf dem Patente selbst oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinufer = Staate angehörigen Seelschiffes fortan von dem Patent = Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landes = Obrigkeit (Art. 42.) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patent = Inhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rhein Zoll = Aemtern und Polizei = Behörden vorzuzeigenden besonderen Atteste versehen sein, welches, von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung oder Recognition durch die Ausstellungs = Behörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

- 2) Jeder Unterthan eines Rheinuser = Staates kann fortan, mit Einwilligung seiner Landes = Obrigkeit, auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung ertheilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffes muß dessen Eigenthümer den Rheinzoll = Aemtern und Polizei = Behörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

vereinigt hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden Zusatz = Artikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, befehlen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central = Kommission bestimmte Genehmigungs = Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Insignel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 10. September 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schleiniz.

Vorstehende Genehmigungs = Urkunde ist am 25. September c. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central = Kommission für die Rheinschiffahrt niedergelegt worden.

(Nr. 3172.) Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 3. Juli 1849. erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. Vom 12. September 1849.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde unter dem 3. Juli d. J. erlassene, in der Gesetzsammlung S. 249. verkündete Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848., betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse,

jenem Artikel der Verfassungsurkunde gemäß den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Deklaration ihre Genehmigung erteilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.  
Berlin, den 12. September 1849.

### Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.  
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3173.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1849., betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausséegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Weisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, sowie die Anwendung der dem Chausséegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussée-Polizeivergehen auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

Auf den Bericht vom 14. September d. J. will Ich dem Grafen von der Asseburg das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Weisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt nach dem jedesmal für die Staatsstraßen bestehenden Tarif verleihen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die dem Chausséegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussée-Polizeivergehen auf die vorgedachte Straße, sowie auf die damit in Anschluß stehende, gleichfalls von dem Grafen von der Asseburg erbaute Straße von Ermsleben nach Harzgerode Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 22. September 1849.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Kabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3174.) Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6. Januar 1849. erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfsleistung bei Räummung des Schnees von den Chausseen. Vom 4. Oktober 1849.

**N**achdem die auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde unter dem 6. Januar d. J. erlassene, in der Gesetzsammlung Seite 80. verkündete Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfsleistung bei Räummung des Schnees von den Chausseen, jenem Artikel der Verfassungsurkunde gemäß den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Oktober 1849.

**Das Staatsministerium.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.  
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3175.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. Oktober 1849.

**N**achdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde unter dem 17. Mai d. J. erlassene, in der Gesetzsammlung S. 175. verkündete Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen, jenem Artikel der Verfassungsurkunde gemäß den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Oktober 1849.

**Das Staatsministerium.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.  
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons. v. Schleinitz.